

# **Haus- und Badeordnung des Waldschwimmbades**

## **Rastenberg**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Die Haus und Badeordnung gilt für das Waldschwimmbad in Rastenberg. Sie dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Eingangsbereiches.
- 1.2 Diese HBO ist für alle Gäste verbindlich und im Eingangsbereich des Bades ausgehängt. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Gast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen und Anforderungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
- 1.3 Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- 1.4 Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass die guten Sitten, die Sicherheit, Ruhe, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet, sowie andere Gäste nicht gestört oder belästigt werden.
- 1.5 Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten (Gaststätten-, Umkleide- und Sanitärbereich) sowie im Badebereich nicht gestattet. Die Außenterrasse und die Liegeflächen sind von Zigarettenresten freizuhalten. Dafür bereitgestellte „Kippdosen“ und Aschenbecher sind zu benutzen. Bei Waldbrandgefahr kann es zu weiteren Einschränkungen kommen.
- 1.6 Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen innerhalb des Waldbades sowie im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht mitgebracht bzw. benutzt werden.
- 1.7 Fundgegenstände sind an das Badpersonal abzugeben. Das Personal kann sie dem nachweislichen Empfangsberechtigten zurückgeben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.8 Den Gästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigung der übrigen Gäste kommt.
- 1.9 Ton-, Foto- und Filmaufnahmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung sind nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Bäderleitung.

- 1.10 Das diensthabende Aufsichtspersonal und ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht der Stadt Rastenberg aus und sorgen für die Einhaltung dieser Ordnung. Sie sind durch entsprechende Dienstkleidung erkennbar. Ihren Anforderungen ist – selbst unter dem Vorbehalt einer Beschwerde – zu folgen. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Badleitung oder ihr(e) Vertreter/in, in solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- 1.11 Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal entgegen. Sie schaffen, wenn möglich und nötig, sofort Abhilfe.

## **2 Öffnungszeiten und Zutritt**

- 2.1 Die Öffnungszeiten werden am Eingang des Waldschwimmbades öffentlich bekanntgegeben.
- 2.2 Bei schlechtem Wetter oder technischen Störungen liegt es im Ermessen des Badbetreibers, die Badezeit zu ändern bzw. das Bad zu schließen, dies kann kurzfristig ohne vorherige Ankündigung geschehen. Die Inhaber von Dauerkarten haben in dieser Zeit keinen Anspruch auf die Benutzung des Bades bzw. Ersatzleistungen.
- 2.3 Die Badleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
- 2.4 Die Badezeit endet 15 Minuten vor Betriebsschluss. Das Ende der Badezeit wird durch die Lautsprecherdurchsage bekanntgegeben. Die Besucher haben das Bad zum Betriebsschluss zu verlassen.
- 2.5 Der Zutritt ist nicht gestattet:
- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden, (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden),
  - d) Kindern unter 7 Jahren ohne Begleitung einer Aufsichtsperson.
  - e) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

- 2.6 Die Benutzung des Schwimmbades außerhalb der Öffnungszeiten (Vereine, Schulklassen, etc.) bedarf einer vorherigen Absprache mit dem Badpersonal bzw. eines Vertrages mit dem Betreiber des Bades. Gruppen, Schulklassen, etc. erhalten eine Sammeleintrittskarte für die jeweilige Anzahl.
- 2.7 Die Verantwortlichen der Schulklassen sind verpflichtet, sich in ein Kontrollbuch einzutragen. Das Betreten des Bades entbindet keinen Erzieher, Betreuer oder Lehrer von seiner Aufsichtspflicht.
- 2.8 Kinder unter 4 Jahren in Begleitung von Erwachsenen und Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit entsprechendem Ausweis haben freien Eintritt.
- 2.9 Die Eintrittskarte ist dem Badpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Besucher, welche ohne gültige Zugangsberechtigungskarte im Waldschwimmbad angetroffen werden, zahlen eine Gebühr. Die Höhe wird in der Gebührenordnung der Stadt Rastenberg geregelt.

### **3 Haftung**

- 3.1 Die Stadt Rastenberg haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen des Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und eine Haftung wegen Schäden, die der Badegast aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Rastenberg, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsmäßige Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht der Stadt Rastenberg zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeinrichtungen, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- 3.2 Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten der Stadt Rastenberg werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertgegenständen, Bargeld und Bekleidung haftet die Stadt Rastenberg nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einem durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Stahlschrank und/ oder eine Einzelkabine begründet keinerlei Pflichten der Stadt Rastenberg in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden

keine Verwahrungspflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Stahlschrank und/ oder eine Einzelkabine diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren

#### **4. Benutzung des Bades**

- 4.1 Das Betreten und Verlassen der Anlage ist nur durch den vorgesehenen Ein- und Ausgang erlaubt.
- 4.2 Vor der Benutzung des Bades muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Der Gebrauch von Seife und Shampoo ist außerhalb der Dusche untersagt.
- 4.3 Der Aufenthalt im Beckenbereich des Bades ist nur in üblicher, ordnungsgemäßer und hygienisch einwandfreier Badebekleidung gestattet. Den weiblichen Badegästen ist es gestattet "oben ohne" das Bad zu benutzen. Die Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu nutzen.
- 4.4 Die von uns angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
- 4.5 Das Unterschwimmen des Sprungbereiches, sowie das Hineinstoßen und werfen in das Becken ist untersagt.
- 4.6 Das Rutschen geschieht auf eigene Gefahr. Die Rutsche darf nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand von mindestens 20 Metern muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
- 4.7 Das seitliche einspringen, hineinstoßen oder werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
- 4.8 Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten( z.B. Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten, Luftmatratzen, Schlauchboote etc. ) ist nur durch Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Schwimmbrillen und Schwimmflügeln erfolgt auf eigene Gefahr. Der Einsatz von Schwimmflügeln oder anderen Auftriebshilfen für Schwimmanfänger ist im Schwimmerbecken nur unter Aufsicht der Erziehungsberechtigten möglich.

4.9 Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur auf den Liegeflächen verzehrt werden.

4.10 Untersagt ist unter anderem:

- a) Absperrungen zu betreten bzw. zu beseitigen
- b) Aufbauen von Zelten
- c) Rettungsgeräte unbefugt zu benutzen
- d) Badegäste durch Übungen und Spiele zu belästigen

4.11 Die Nutzung von Wasserflächen oder Anlagen im Rahmen des öffentlichen Badebetriebes für Lehr-, Übungs-, und Kurszwecke mit kommerziellem Hintergrund ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Rastenberg erlaubt.

## 5. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können bei dieser HBO Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der HBO bedarf.

## 6. Schlussbestimmungen

### Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt nach Beschlussfassung des Stadtrates am 17. März 2014 zum 1. Mai 2014 in Kraft und ersetzt alle bisher geltenden Regelungen und Verordnungen.

  
Schäfer  
Bürgermeister